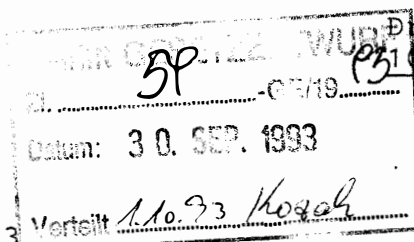


# EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H. B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ  
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien



Zahl: Stg 1; 2881/93

Wien, 22.9.1993

*Sy Alsch-Karant*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991  
und andere Bundesgesetze geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. erlaubt sich, in der Anlage 25-fach die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991 und andere Bundesgesetze geändert werden sollen, mit der Bitte um weitere Veranlassung vorzulegen und zu übersenden.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichsten Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.

*E. Fritz*  
RA Dr. Emmerich Fritz  
(Kirchenkanzler)



*D. Knall*  
Mag. D. Dieter Knall  
(Bischof)

Beilagen

wie oben erwähnt

# EVANGELISCHE KIRCHE IN ÖSTERREICH

EVANGELISCHER  
OBERKIRCHENRAT A. u. H.B.  
A-1180 WIEN  
SEVERIN-SCHREIBER-GASSE 3  
TELEFON: 0222/47 15 23 Δ  
TELEFAX: 0222/47 15 23-20

Bundesministerium  
für Inneres

Postfach 100  
1014 Wien

Zahl: Stg 1; 2881/93

Wien, 22.9.1993

Betr.: **Begutachtung des Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz  
1991 und andere Bundesgesetze geändert werden sollen;  
Aussendung vom 10.8.1993; da.Referent: Eller;  
AZ.: 95.014/13-IV/11/93/E**

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evangelische Kirchenleitung bestätigt das Eintreffen des am 10.8.1993 ausgesandten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973 u.a. Rechtsvorschriften geändert werden sollen und nimmt zum ausgesandten Entwurf Stellung wie folgt:

Die Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die polizeiliche Meldung wird von der Evangelischen Kirchenleitung grundsätzlich begrüßt, jedoch wird unter einem gebeten und begehrt, die Auskunftspflicht für die Meldebehörde und insbesondere auch für das Zentrale Melderegister gegenüber den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften dergestalt zu verstärken bzw. zu verdeutlichen, daß nicht nur die Bürgermeister, sondern dort, wo Bundespolizeibehörden als Meldebehörden bestehen, diese und in allen Fällen das Zentrale Melderegister verpflichtet sind und verpflichtet sein sollen, gegebenenfalls unter Verwendung von

- 2 -

Datenträgern samt Adressen und Geburtsdaten möglichst auch mit Geburtsort und früheren Namen des Betreffenden der Kirche mitzuteilen und bekanntzugeben.

Mit Rücksicht darauf, daß die Absicht bestehen soll, daß durch Aufnahme des Religionsbekenntnisses in die Meldedaten und Auskunftspflicht der Meldebehörde gegenüber den Kirchen die Bestimmung des § 118 (2) BAO entfallen soll, wäre unter einem auch das Datenschutzgesetz in seinem § 55 (2) zu ändern, damit nicht eine gesetzliche Leerverweisung entsteht, wobei klarzustellen wäre, daß das Datenschutzgesetz und der Datenverkehr mit personenbezogenen Daten nach dem Meldegesetz von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinsichtlich der gesetzlich anerkannten Kirchen nicht berührt wird.

Name, Wohnort und Adresse sowie auch das Geburtsdatum der betreffenden Kirchengehörigen benötigt jede gesetzlich anerkannte Kirche, insbesondere auch die Evangelische Diasporakirche in Österreich, um die Seelsorge ausüben zu können. Zur Mitwirkung des Staates zur Ermöglichung der Kirchenbeitragseinhebung besteht eine Rechtspflicht hinsichtlich der römisch-katholischen Kirche durch das Konkordat und Artikel 14 des Zusatzprotokolls, während der Evangelischen Kirche in Österreich die Gleichstellung gemäß § 1 (2) Z.III. des Gesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. 182/1961, zuerkannt ist.

Um bei Begriffsinhalten nicht in Auslegungsschwierigkeiten zu gelangen, wäre es im übrigen zweckmäßig, bei Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht von "diesen gesetzlich übertragenen Wirkungsbereichen" zu sprechen, da die Kirchen die Rechtsstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen, aber nicht mit Gesetz eingerichtet sind. Den Kirchen ist fraglos die Seelsorge und geistliche Betreuung einschließlich der ihnen garantierten Kirchenbeitragseinhebung gesetzlich überlassen, aber nicht gesetzlich übertragen!!!

Die im AVG festgeschriebene Verwaltungsabgabefreiheit für

- 3 -

Auskünfte an gesetzlich anerkannte Kirchen sollte aus Gründen der Rechtsdeutlichkeit auch in das neue Meldegesetz übernommen werden, desgleichen auch die Bestimmung des § 3 (2) Gebührengesetz über die Abgaben- bzw. Gebührenfreiheit von derartigen Anträgen und Auskünften.

Die nach § 20 (6) als (7) angefügte Rechtsvorschrift sollte daher insbesondere auch auf das Zentrale Melderegister und damit auf § 16 (2) ausgedehnt werden.

In § 20 (3) müßte es lauten: "Den Körperschaften des öffentlichen Rechts sind auf Verlangen die im Melderegister und/oder im Zentralen Melderegister enthaltenen Meldedaten zu übermitteln, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich überlassenen Aufgaben angefordert werden." (Es ist nicht Sache der Meldebehörde zu beurteilen, ob für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung der Erfüllung der Aufgaben der Körperschaft des öffentlichen Rechts vorliegt.)

Das Wort "Organe" ist aus dem gesetzlichen Wortlaut zu streichen, da es zum Begriffsinhalt von Körperschaften des öffentlichen Rechts, seien diese Gebietskörperschaften oder Körperschaften anderen Rechts, auch gehört, daß sie nur durch Organe im verwaltungsrechtlichen Sinn handlungsfähig sind. Ein subjektiver Rechtsanspruch des einzelnen Organes, der aus der jetzigen Formulierung des § 20 (3) ablesbar wäre, besteht wohl nicht.

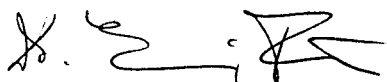
Nach § 20 (6) sollte der (7) lauten: "Die Bürgermeister, wo das Meldewesen von Bundespolizeibehörden wahrgenommen wird, diese, und das Zentrale Melderegister sind verpflichtet, gegebenenfalls durch Übertragung und Aushändigung von Datenträgern, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (das Wort "Kirchen" fehlt bisher) auf Verlangen die Meldedaten all jener in der Gemeinde gemeldeter Personen (im Rechtssinn ist jeder Mensch eine Person und daher nicht als Mensch, sondern als Person Rechtssubjekt) zu übermitteln, die sich nach den der Meldebehörde zur Verfügung stehenden Daten zu dieser bekannt haben."

- 4 -

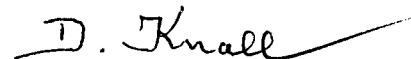
Abschließend sei darauf hingewiesen, daß Belehrungen an Personen, wie "Das Religionsbekenntnis müsse nicht eingetragen werden", zu unterbleiben haben. Der Begriff "Bekenntnis" heißt ja bekanntlich, daß sich der einzelne zu etwas bekennt und daher ist die Meinung, daß es sich dabei um theoretisch klandestine Fragen handeln könnte, begriffswidrig.

Mit vorzüglichster Hochachtung

Evangelische Kirche in Österreich  
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.



RA Dr. Emmerich Fritz  
(Kirchenkanzler)



Mag. D. Dieter Knall  
(Bischof)

- Co: - 25fach an das Präsidium des Nationalrates
- Sekretariat der Österreichischen Katholischen Bischofskonferenz, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
  - Hr. Dr. Walter Hagel, Domplatz 1, 3100 St.Pölten
  - Hr. RA Dr. Peter Krömer, Riemerplatz 1, 3100 St.Pölten